

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/1/15 3Ob222/73, 3Ob70/92, 3Ob133/99a, 3Ob113/05x, 3Ob102/06f, 3Ob17/09k, 3Ob215/16p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1974

Norm

EO §3 IIIA
EO §3 IIIE
EO §3 IVA
EO §3 IVC
EO §54
EO §55 Abs2

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag sind grundsätzlich nur das Vorbringen des betreibenden Gläubigers und die seinem Antrag angeschlossenen Urkunden (Exekutionstitel udgl) zu berücksichtigen (§ 54 EO). Soweit der betreibende Gläubiger rechtsaufhebende oder rechtseinschränkende Tatsachen im Exekutionsantrag vorbringt, sind diese zu beachten (RZ 1937,303; 3 Ob 296,297/56, 3 Ob 260/58).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 222/73
Entscheidungstext OGH 15.01.1974 3 Ob 222/73
- 3 Ob 70/92
Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 70/92
Beisatz: Sache des Verpflichteten ist es, zu behaupten und unter Beweis zu stellen, dass die gegen ihn geführte Exekution nicht oder doch nicht im begehrten Umfang berechtigt ist. (T1)
Veröff: RPflSlg 1993/76 = ÖA 1993,112 = RZ 1994,24
- 3 Ob 133/99a
Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 133/99a
Vgl auch
- 3 Ob 113/05x
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 113/05x
nur: Bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag sind grundsätzlich nur das Vorbringen des betreibenden Gläubigers zu berücksichtigen. (T2)
- 3 Ob 102/06f
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 102/06f
Beisatz: Soweit der Betreibende rechtsaufhebende oder rechtseinschränkende Tatsachen behauptet, sind auch diese zu beachten, nicht hingegen alle sonstigen, den Anspruch berührenden Tatumsände, die aus dem Exekutionstitel nicht mit Sicherheit hervorgehen. (T3)
- 3 Ob 17/09k
Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 17/09k
Beisatz: Nach Entstehen des Exekutionstitels eingetretene rechtsaufhebende Tatsachen sind nur im Rechtsweg über Klage des Verpflichteten (§ 35 EO) wahrzunehmen, im Bewilligungsverfahren aber nur dann, wenn die neuen Tatsachen vom betreibenden Gläubiger im Exekutionsantrag vorgebracht wurden. (T4)
- 3 Ob 215/16p
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 215/16p
Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0000031

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at